

Stefan Bell  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Regine Windirsch  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Sozialrecht

Sigrid Britschgi  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Familienrecht

Christopher Koll  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wiebke Haverkamp  
Rechtsanwältin

Stefanie Dach  
Rechtsanwältin

Ingrid Heinlein  
Vorsitzende Richterin  
am LAG a.D.

## Mandanteninfo Mai 2019

### Arbeitsunfälle von Fremdpersonal – der BR ist zu unterrichten

*Der Betriebsrat kann vom Arbeitgeber verlangen, über Arbeitsunfälle unterrichtet zu werden, die Beschäftigte eines anderen Unternehmens im Zusammenhang mit der Nutzung der betrieblichen Infrastruktur des Arbeitgebers erleiden.*

*Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 12. März 2019 - 1 ABR 48/17 -  
Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom  
19. Juli 2017 - 21 TaBV 15/16 -, zitiert nach Pressemitteilung 12/19*

Die Arbeitgeberin erbringt Zustelldienste. Auf ihrem Betriebsgelände sind im Rahmen von Werkverträgen auch Arbeitnehmer anderer Unternehmen tätig. Nachdem sich zwei dieser Beschäftigten bei der Beladung von Paletten infolge wegrutschender Überladebleche verletzt haben, hat der Betriebsrat von der Arbeitgeberin die Vorlage von Kopien der Unfallanzeigen erbeten. Zudem will er künftig über entsprechende Arbeitsunfälle des Fremdpersonals informiert werden. Außerdem verlangt er, ihm jeweils die Unfallanzeigen zur Gegenzeichnung vorzulegen und in Kopie auszuhändigen.

Die Vorinstanzen haben die darauf gerichteten Anträge des Betriebsrats abgewiesen. Seine Rechtsbeschwerde hatte vor dem Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts teilweise Erfolg. Nach § 89 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz muss der Betriebsrat vom Arbeitgeber bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz und der

Marktstraße 16  
40213 Düsseldorf  
Tel. (02 11) 863 20 20  
Fax (02 11) 863 20 222  
info@fachanwaeltInnen.de

www.fachanwaeltInnen.de

Deutsche Bank, Ratingen  
BLZ 300 700 24  
Konto 477 455 005  
IBAN:  
DE27 300700240477455005  
BIC: DEUTDE333303030

St.-Nr. 5103/5013/0229

**Kooperation in  
Zivil- und Strafrecht**  
mit Kanzlei Tim Engels,  
Düsseldorf

Unfallverhütung stehenden Fragen hinzugezogen werden. Hiermit korrespondiert ein entsprechender Auskunftsanspruch des Betriebsrats. **Dieser umfasst im Streitfall auch Unfälle, die Arbeitnehmer erleiden, die weder bei der Arbeitgeberin angestellt noch deren Leiharbeiter sind. Aus den Arbeitsunfällen des Fremdpersonals können arbeitsschutzrelevante Erkenntnisse für die betriebszugehörigen Arbeitnehmer, für die der Betriebsrat zuständig ist, gewonnen werden.**

**Fazit:**

Am 12.03.2019 vermeldet die WAZ: „Leiharbeiter haben laut Studie viel häufiger Arbeitsunfälle“ (<https://www.waz.de/wirtschaft/leiharbeiter-haben-laut-studie-viel-haeufiger-arbeitsunfaelle-id216643631.html>), am selben Tag verkündet das BAG seine Entscheidung. Wohl nur ein Zufall, aber ein vielsagender: die meist in prekären Arbeitsverhältnissen beschäftigten Leiharbeiter (ebenso wie Scheinselbständige, Arbeitnehmer von Dienstleistern usw.) sind signifikant häufiger von Arbeitsunfällen betroffen als die Stammbeslegschaft. **Insgesamt knapp 1,9 Millionen Zeitarbeiter waren im Jahr 2017 bei der VBG versichert. Sie erlitten 76.000 Arbeitsunfälle und 13.600 Unfälle auf dem Weg von zu Hause in die Arbeit. 26 endeten tödlich.** Vor allem Unfälle im Betrieb unterlaufen diesem Personal deutlich häufiger: **Obwohl Zeitarbeiter nur 18 Prozent der VBG-Versicherten ausmachen, widerfuhren ihnen 42 Prozent der meldepflichtigen Arbeitsunfälle.**